

Aktueller Text der Wahlordnung	Änderung/Ergänzung der Wahlordnung
<p>§ 4 Auslegung der Wahlliste: "Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen <i>eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Dauer von 2 Wochen auszulegen. Das Einreichen und Auslegen weiterer Listen ist ebenfalls bekannt zu machen.</i>"</p>	<p>Angleichung Musterwahlordnung des BVR Auslegung der Wahlliste: "Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von vier Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen <i>eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Dauer von 2 Wochen auszulegen. Das Einreichen und Auslegen weiterer Listen ist nicht bekannt zu machen.</i>"</p>
<p>§ 5 Satz 2 Ort und Zeit der Wahl: "Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in dem durch die Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen."</p>	<p>Angleichung Musterwahlordnung des BVR Ort und Zeit der Wahl: "Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in dem durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen."</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Stimmabgabe: "Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel statt."</p>	<p>Angleichung Musterwahlordnung des BVR Stimmabgabe: "Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel oder in elektronischer Form gemäß § 6b statt."</p>
<p>§ 6a Abs. neu Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl):</p>	<p>Angleichung Musterwahlordnung des BVR Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl): "(1) "Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5." (2) "Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied kann auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert, am Tag der Bekanntmachung nach § 5, a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,</p>

b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie

c) größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, aushändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.

(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied

a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;

b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und

c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(4) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 7.

(5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist."

§ 6b Abs. neu

Stimmabgabe in elektronischer Form
(Online-Vertreterwahl):

Angleichung Musterwahlordnung des BVR

Stimmabgabe in elektronischer Form
(Online-Vertreterwahl):

"(1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze.

	<p>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form im geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft im Internet unter der Adresse www.volksbank-mit-herz.de abgeben. Hierzu wird dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert am Tag der Bekanntmachung nach § 5, die erforderlichen Zugangsdaten (z.B. Kennwort und Passwort) ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.</p> <p>(3) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird. Im Übrigen gilt § 6.</p> <p>(4) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert."</p>
<p>§ 7 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Satz 3 und 4 neu Durchführung der Wahl: "Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt."</p> <p>"Nach Ende der Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen."</p>	<p style="text-align: center;">Angleichung Musterwahlordnung des BVR</p> <p>Durchführung der Wahl: "Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. <i>Eine Delegation, auch auf Mitarbeiter der Genossenschaft, ist zulässig.</i>"</p> <p>"Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach dem Ende der Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen."</p> <p>(3) Im Fall der Online-Vertreterwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit die Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird."</p>
<p>§ 8 Abs. 4 Satz 3 Feststellung des Wahlergebnisses: "Durchschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden."</p>	<p style="text-align: center;">Angleichung Musterwahlordnung des BVR</p> <p>Feststellung des Wahlergebnisses: "Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden."</p>

<p>§ 10 Bekanntmachung der gewählten Vertreter: "Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann."</p>	<p style="text-align: center;">Angleichung Musterwahlordnung des BVR</p> Bekanntmachung der gewählten Vertreter: "Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme der Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen . Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 9 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung der Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes <i>Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.</i> "
<p>§ 12 Abs. 2 Satz 2 neu: Verschmelzung: <i>"Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung."</i></p>	<p style="text-align: center;">Angleichung Musterwahlordnung des BVR</p> Verschmelzung: <i>"Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich."</i>